

Statuten «Verein Werk-Netz-Kafi» Schaffhausen»

1. Name

Unter dem Namen "Verein Werk-Netz-Kafi", gegründet im Jahr 2021, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Aktivitäten des Vereins sind gemeinnützig.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Standort des Ateliers, in Schaffhausen.

3. Zweck

Der Verein „Werk-Netz-Kafi“ bildet die Trägerschaft für das Betreiben des Ateliers, die Einrichtung und den Unterhalt des Raumes im Ebnat 65 sowie die Koordination der Benützendenden.

Er bezweckt Menschen zusammen zu bringen, welche sich kreativ betätigen wollen (zum Beispiel Gestalten mit diversen Materialien, wie Farben, Stoffen) und einander inspirieren möchten. Es soll ein Raum sein, wo Menschen sich begegnen und Neues lernen können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder lokale gemeinnützige Verein oder jede Einzelperson werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt mittels einer Beitrittserklärung. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

Die Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

- Aktiv-Mitgliedschaft: Kostenlose Nutzung des Ateliers nach Absprache mit dem Vorstand
- Passivmitgliedschaft
- Gönnerschaft: wiederkehrende Spenden
- Freie Spenden

Die Mitgliedschaft kann auf die Vereinsversammlung gekündigt werden oder erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt worden ist.

5. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Legate
- Beiträge durch Nutzer*innen des Ateliers
- Allfälliger Verkauf von hergestellten Produkten

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

7.1. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Juni in Schaffhausen statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen:

- a. wenn dringende Geschäfte den Vorstand dazu veranlassen;
- b. auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Vereinsversammlungen hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes
- b. Rechnungsabnahme und Entlastung des Vorstandes
- c. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern solche mindestens fünf Wochen vorher schriftlich bei der Präsidentin eingereicht wurden
- d. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Statutenänderungen

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf, mindestens drei, Mitgliedern. Ausser der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Arbeit des Vorstandes wird unentgeltlich geleistet. Barauslagen wie Reisespesen, Telefone usw. werden ersetzt.

Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind:

- a. Leitung des Ateliers
- b. Vertretung und Weiterentwicklung des Vereins
- c. Vorbereitung der Traktanden für die jeweilige Vereinsversammlung
- d. Verantwortung für die Finanzen
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Präsidentin, Aktuarin oder Finanzverantwortliche führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

7.3 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt für drei Jahre zwei Revisorinnen zur Prüfung der Vereinsrechnung. Wiederwahl ist für je drei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

8. Abstimmungen und Wahlen

Diese erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen muss an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz gehen, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Mit der Gründungsversammlung vom 30. November 2021 treten die Statuten in Kraft. Die Statutenänderung per 30. November 2023 wurde von der Mehrheit der Mitglieder genehmigt.

Schaffhausen, 30. November 2023

Claudia Trutmann, Präsidentin

Theres Suter, Kassierin

Susanne Bäcker, Aktuarin